

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

21. Jahrgang

Letschin, den 13. Januar 2023

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des 1. Entwurfs des Bebauungsplanes „Wohnen zwischen Hehl und Fuchsgraben“ im Ortsteil Letschin und die Fortführung des Verfahrens im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Verfahrenswechsel) 2 – 4

Bekanntmachung über das Verfahren zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des 1. Entwurfs der Außenbereichsatzung „Steintoch“ nach § 35. Abs. 6 BauGB 5 – 7

Bekanntmachung der Wahlbehörde Letschin
Wahlbekanntmachung gemäß § 60 Absatz 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) 8

I. Bekanntmachung – Wasserverband Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57, 15377 Buckow

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 13.12.2022 9 - 10

II. Bekanntmachung – Finanzamt Oranienburg, Dienstsitz Finanzamt Strausberg, Prötzeler Chaussee 12 a, 15344 Strausberg

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung (gemäß § 13 des Bodenschätzungsgesetzes – Ergebnisse der Nachschätzung in der Gemarkung Kiehnwerder (4230) 11

III. Termine

Sitzungstermine 12
Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung 12
Impressum 12

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des 1. Entwurfs des Bebauungsplanes „Wohnen zwischen Hehl und Fuchsgraben“ im Ortsteil Letschin und die Fortführung des Verfahrens im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Verfahrenswechsel)

Die Gemeindevertretung Letschin hat in ihrer Sitzung am 18.03.2021 (Beschluss-Nr. GV-121/2021) für einen Bereich im Nordosten des Ortsteils Letschin, nördlich der Sophienthaler Straße den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen zwischen Hehl und Fuchsgraben“ gefasst. Ziel der Bauleitplanung ist die östliche Erweiterung und Ergänzung des Wohngebietes am Hehl bis zum Fuchsgraben als natürliche Siedlungsgrenze. Im Vordergrund steht die Abrundung des Wohngebietes und Fortführung der lockeren Einfamilienhausbebauung sowie deren Eingrünung am Fuchsgraben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst 3,0 ha und schließt im Westen unmittelbar an die Bebauung am Hehl an. Im Westen wird er durch die Straßen Koppestraße und Hehl, im Süden durch die Sophienthaler Straße begrenzt. Im nördlichen und östlichen Bereich bildet der Fuchsgraben als natürliche Siedlungsgrenze den Abschluss des Geltungsbereiches. Neben den zu Wohnbauland zu entwickelnden Bereichen werden neben dem Fuchsgraben auch einzelne Bestandsgebäude im Norden einbezogen. Der Geltungsbereich wurde zum 1. Entwurf im südlichen Bereich geringfügig reduziert und umfasst die Flurstücke 27/2 (teilw.), 28, 30 – 32, 40, 41 (teilw.), 88 (teilw.), 482 (teilw.), 483 (teilw.), 505 (teilw.) in Flur 4, Gemarkung Letschin (siehe Abbildung).

Es wurde eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden von der Gemeindevertretung Letschin am 18.08.2022 beschlossen (Beschluss-Nr. GV-236/2022) und die Ergebnisse bei der Planung entsprechend berücksichtigt.

Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte mit Aufstellungsbeschluss vom 18.03.2021 im Regelverfahren, einschließlich der hierfür erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Mit der Novellierung des BauGB durch das Baulandmobilisierungsgesetz vom 14. Juni 2021 wurde im Laufe des Verfahrens § 13 b BauGB erneut eingeführt, nach dem Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB einbezogen werden können. Da die Anwendungsvoraussetzungen des § 13 b sowie des § 13 a mit dem Bebauungsplan erfüllt werden, erfolgt zum 1. Entwurf unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen ein **Verfahrenswechsel in das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB**. Der Verfahrenswechsel und somit die Fortführung des Aufstellungsverfahrens im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB wurde im Rahmen der Billigung des 1. Entwurfes von der Gemeindevertretung beschlossen und wird hiermit bekanntgemacht.

Gemäß § 13 a i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgt die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung und das mit Beschluss vom 18.03.2021 (Beschl.-Nr. GV-120/2021) eingeleitete Verfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes entfällt.

Der 1. Entwurf des Bebauungsplanes wurde am 18.08.2022 in der Fassung von August 2022 durch die Gemeindevertretung gebilligt und zur Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt (Beschluss-Nr. GV-237/2022). Danach wurden geringfügige Veränderungen erforderlich mit Anpassung einzelner Festsetzungen. Diese wurden in den ersten Entwurf eingearbeitet. Wesentliche Änderungen des 1. Entwurfes erfolgen hierdurch nicht und die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Der 1. Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnen zwischen Hehl und Fuchsgraben“ im Ortsteil Letschin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Stand vom Dezember 2022 sowie der dazugehörigen Begründung und die Erläuterungen zur Grünordnung (mit Aussagen zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen der Planung, Stand Juli 2022) liegen in der Zeit vom

23. Januar 2023 bis zum 07. März 2023

während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Letschin (Zimmer 16), Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwochs von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Des Weiteren sind die Planunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Letschin und über das Zentrale Landesportal Brandenburg unter folgenden Links verfügbar:

<https://www.letschin.de/news/>
<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum 1. Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnen zwischen Hehl und Fuchsgraben“ übermittelt werden. Die Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden:

Gemeindeverwaltung Letschin (Zimmer 16), Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin
kontakt@letschin.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz § 5 Abs. 1. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

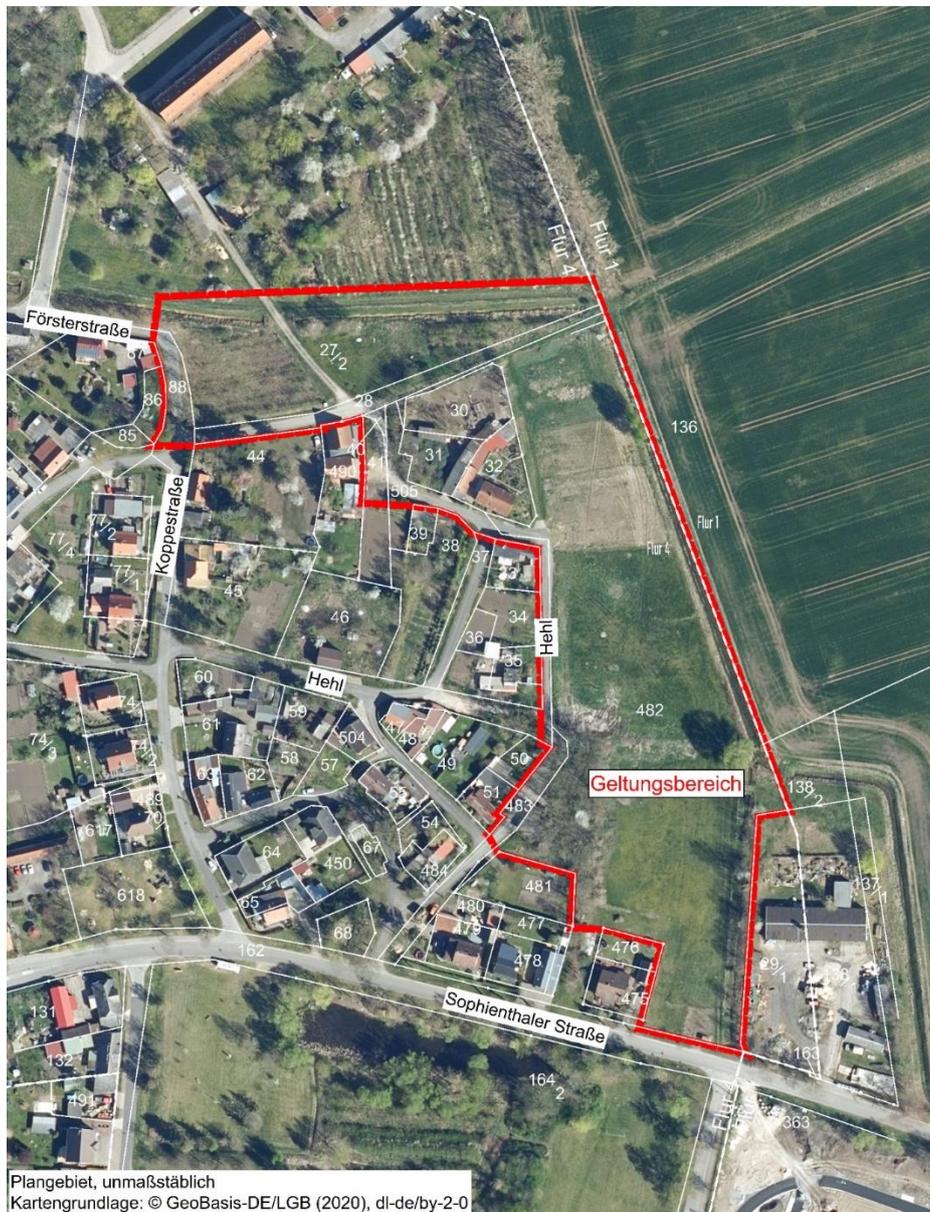
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Letschin, den 11.01.2023

i.v. Jase

Böttcher
Bürgermeister

Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Bekanntmachung

über das Verfahren zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des 1. Entwurfs der Außenbereichssatzung „Steintoch“ nach § 35 Abs. 6 BauGB

Die Gemeindevertretung Letschin hat in ihrer Sitzung am 18.08.2022 (Beschluss-Nr. GV-238/2022) für die vorhandene Bebauung in Steintoch, südlich von Voßberg im Ortsteil Steintoch, den Beschluss zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB gefasst. Ziel der Satzung ist die langfristige Sicherung des Gebäudebestandes sowie seiner sinnvollen Nutzung und dessen Ersatz und einzelner Lückenbebauung im Außenbereich.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung gliedert sich in drei Teilbereiche (A, B und C) und umfasst insgesamt 4,2 ha. Er umfasst beidseitig entlang der „Voßberger Chaussee“ und der Straße „Feldweg“ die vorhandene, charakteristische Bebauungsstruktur des Siedlungsgefüges „Steintoch“ (Loose im Oderbruch), die hauptsächlich aus Drei- und Vierseithöfen besteht. Die Grenzen des Satzungsbereiches orientieren sich im Wesentlichen eng an der vorhandenen Bebauung und werden im Teilbereich A, entlang der Voßberger Chaussee, zudem teilweise durch den Steintoicher Graben begrenzt. Der Satzungsbereich ist in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt und umfasst im Einzelnen die Flurstücke

Teil A an der Voßberger Chaussee:

Gemarkung Steintoch, Flur 2, Flurstücke: 69 (teilw.), 166 (teilw.), 179 (teilw.)

Teil B am Feldweg:

Gemarkung Steintoch, Flur 2, Flurstücke: 91 (teilw.), 159 (teilw.), 182, 183 (teilw.)

Teil C am Feldweg:

Gemarkung Steintoch, Flur 2, Flurstücke: 83/1, 83/2, 85, 86/1, 146 (teilw.), 147 (teilw.), 148 (teilw.), 149 (teilw.), 151 (teilw.), 159 (teilw.)

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Außenbereichssatzungen die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden. Gleichzeitig mit dem Aufstellungsbeschluss wurde demzufolge der 1. Entwurf der Außenbereichssatzung zur Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der 1. Entwurf der Außenbereichssatzung im Ortsteil Steintoch sowie dazugehörige Erläuterungen liegen in der Zeit vom

23. Januar 2023 bis zum 07. März 2023

während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Letschin (Zimmer 16), Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Dienstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Mittwochs von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr

Des Weiteren sind die Planunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Letschin unter folgendem Link verfügbar:

<https://www.letschin.de/news/>
<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum 1. Entwurf der Außenbereichssatzung „Steintoch“ übermittelt werden. Die Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden:

Gemeindeverwaltung Letschin (Zimmer 16), Bahnhofstraße 30a, 15322 Letschin
kontakt@letschin.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz § 5 Abs. 1. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Letschin, den 11.01.2023



Böttcher
Bürgermeister

Abbildung 1: Lage des Plangebietes

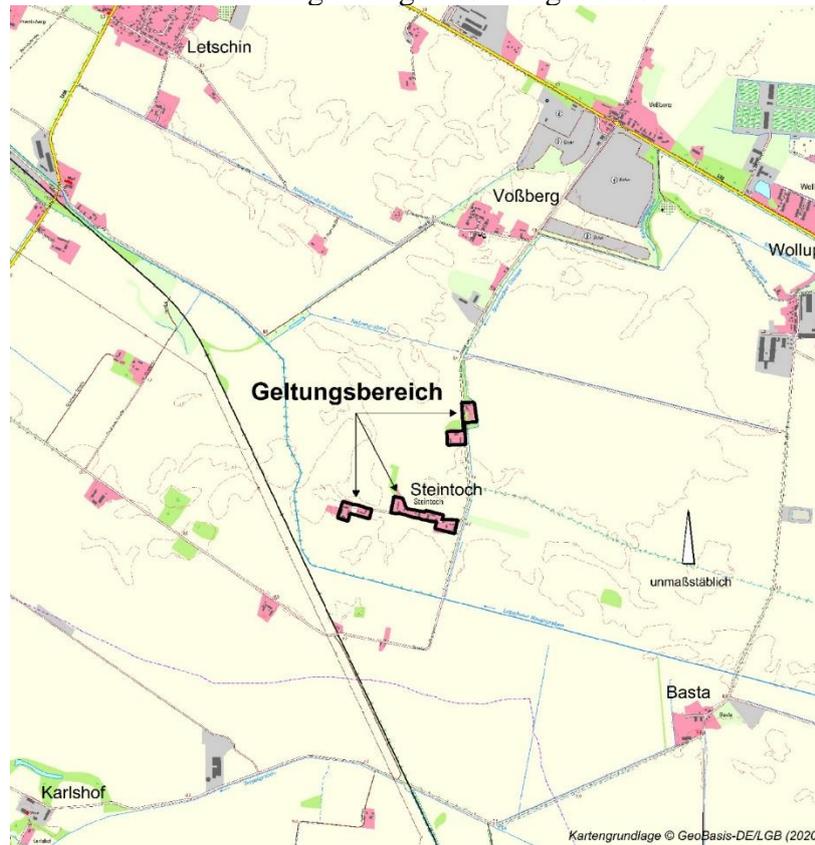
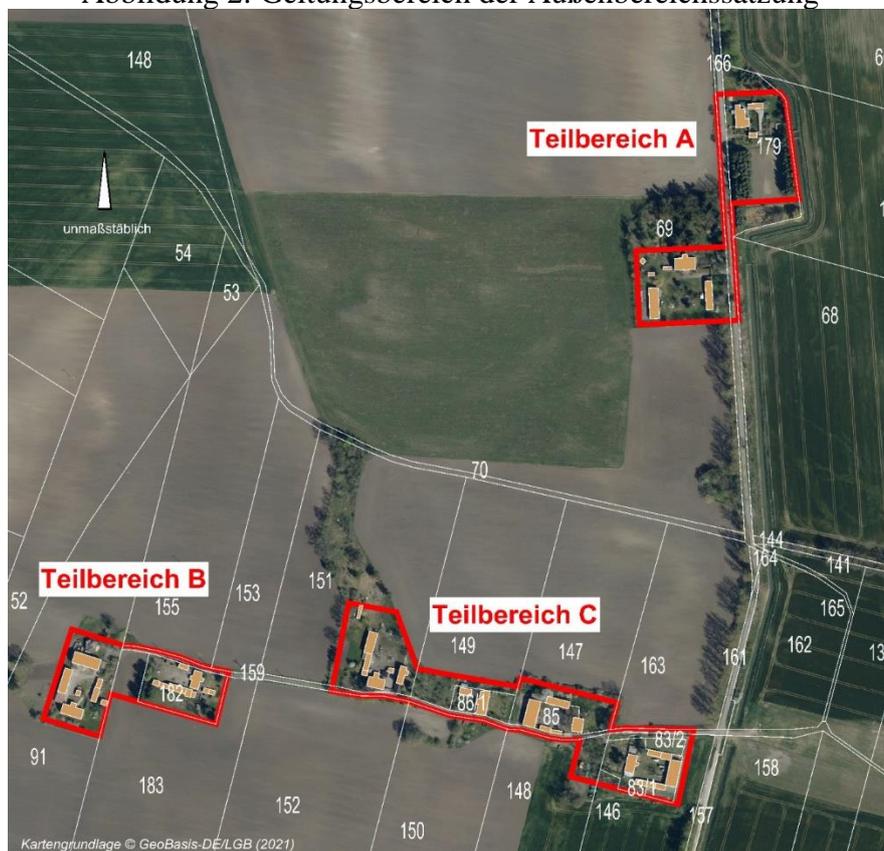


Abbildung 2: Geltungsbereich der Außenbereichssatzung



Gemeinde Letschin

Die Wahlleiterin



W a h l b e k a n n t m a c h u n g

gemäß § 60 Absatz 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Mit dem Ableben von **Herrn Werner Makowka** scheidet er mit Wirkung vom 31.12.2022 als gewählter Bewerber des Wahlvorschlages der **DIE LINKE** als Gemeindevertreter der Gemeinde Letschin aus.

Der freigewordene Sitz geht auf

Frau

Christel Rosenbaum

Gusower Straße 17

15324 Letschin

als nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages **DIE LINKE** über. Frau Rosenbaum hat am 09.01.2023 **die Annahme des Mandats bestätigt.**

Rechtsbehelf:

Gegen diese Feststellung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin einzureichen.

Letschin, 12.01.2023



Wiese

Wahlleiterin

**I. Bekanntmachung - Wasserverband Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57,
15377 Buckow*****Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 13.12.2022*****Beschluss-Nr. 05/22**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 13.12.2022 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2023 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 971.450 € Netto Gesamtinvestitionssumme und einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2023 in Höhe von 1.699.450 € Netto (728.000 € Finanzierungsüberhang aus Investitionsplan 2022 + 971.450 € Finanzierungsbedarf 2023).

Beschluss-Nr. 06/22

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 13.12.2022 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2023 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 1.061.885 € Gesamtinvestitionssumme, einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2023 in Höhe von 1.066.685 € (4.800 € Finanzierungsüberhang aus Investitionsplan 2022 + 1.061.885 € Finanzierung aus Investitionsplan 2023).

Beschluss-Nr. 07/22

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 13.12.2022 den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2023 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 08/22

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 13.12.2022 den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2023 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 09/22

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 13.12.2022 (Beschluss-Nr.09/22) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt:

1. Es betragen**1.1. Im Erfolgsplan**

Die Erträge	7.355.603 €
Die Aufwendungen	7.678.045 €
Der Jahresgewinn	- 322.442 €

1.2. Im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	65.060 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 889.410 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 654.940 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €
2.3. Die Verbandsumlage	0 €

Jeder kann Einsicht in den Wirtschaftsplan und seine Anlagen nehmen.
Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2023 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

Beschluss-Nr. 10/22

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 13.12.22 die Neufassung der Anlage A zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Märkische (Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz zur Wasserversorgungssatzung) in der Fassung vom 13.12.2022.

Beschluss-Nr. 11/22

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 13.12.2022 die Neufassung der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der Fassung vom 13.12.2022.

Beschluss-Nr. 12/22

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 13.12.2022 die Neufassung der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage in der Fassung vom 13.12.2022.

**II. Bekanntmachung - Finanzamt Oranienburg, Dienstszitz Finanzamt Strausberg,
Prötzeler Chaussee 12 a, 15344 Strausberg**

**Bekanntmachung
über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung
(gemäß § 13 des Bodenschätzungsgesetzes)**

Die Ergebnisse der Nachschätzung in der Gemarkung:

Kiehnwerder (4230)

werden in der Zeit vom **01.02.2023** bis **28.02.2023**

in den Diensträumen des Finanzamts **Strausberg**

in 15344 Strausberg, Prötzeler Chaussee 12A, Haus 2 / Zi.: 006

nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03341 / 3422015 od. 3422017) offengelegt.

Offengelegt werden die Schätzungsurkarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und für Grünland, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer der betreffenden Grundstücke (Flächen) Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind. Der letzte Tag zur Einlegung des Einspruchs ist demnach der **31.03.2023**.

Bei der Einlegung des Einspruchs soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Strausberg, 06.12.2022



Stühr
Vorsitzende des
Schätzungsausschuss

<u>III. Termine</u>

Sitzungstermine 2023 (vorläufig)

Gremium Beginn	<u>Januar</u>	<u>Februar</u>	<u>März</u>
Gemeindevertretung 19.00 Uhr	-	16.02. bzw. HA-Sitzung	16.03.
Hauptausschuss 19.00 Uhr	-	16.02. bzw. GV-Sitzung	-
Ausschuss für Soziales 19.00 Uhr	-	-	07.03.
Wirtschafts- und Bauausschuss 19.00 Uhr	-	28.02.	-

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin!

Die **26. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 16.02.2023 bzw. 16.03.2023**
 um **19.00 Uhr**
 im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**
Karl-Marx-Straße 2
15324 Letschin

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
 Der Bürgermeister
 Bahnhofstraße 30 a
 15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, E-Mail: kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 13 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.